



Existenzgründung in Spanien

1. Aufenthaltserlaubnis

Bürger der Europäischen Union bedürfen für einen dauerhaften Aufenthalt in Spanien zur Existenzgründung keiner Aufenthaltsgenehmigung (*permiso de residencia*). Erforderlich ist lediglich, bei der Polizeibehörde eine so genannte „Ausländernummer“ zu beantragen (*número de identificación de extranjero* bzw. *NIE*). Die *NIE* dient gleichzeitig auch als Steuernummer (*número de identificación fiscal* bzw. *NIF*). Darüber hinaus muss sich jeder EU-Ausländer, der länger als drei Monate am Stück in Spanien lebt, in das Ausländerregister (*registro de extranjeros*) eintragen lassen. Das hierzu erforderliche Antragsformular steht im Internet zur Verfügung:

http://www.map.es/servicios/servicios_on_line/extranjeria/modelos_oficiales_solicitudes/ex16/document_es/EX16.pdf

Das ausgefüllte Antragsformular ist zusammen mit dem deutschen Reisepass beim Ausländeramt vorzulegen. Die Eintragung in das Register wird gegen eine geringe Bearbeitungsgebühr, die bei einer Bank einzuzahlen ist, vorgenommen. Bei etwaigen polizeilichen Kontrollen genügt dann später der Nachweis der Eintragung in das Ausländerregister in Verbindung mit dem deutschen Pass.

2. Berufsabschluss

Je nach ausgeübter Tätigkeit kann eine Anerkennung (*homologación*) des deutschen Berufsabschlusses durch die spanischen Behörden erforderlich sein. Dies gilt insbesondere bei Freiberuflern wie z. B. Architekten, Ärzten oder Ingenieuren. Keinen Berufsabschluss bedürfen in Spanien hingegen Bäcker, Frisöre oder Gastwirte. Informationen über die Anerkennung von Abschlüssen erhält man beim Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

<http://www.educacion.es/educacion/universidades/educacion-superior-universitaria/titulos/homologacion-titulos.html>

3. Anmeldung Steuerbehörde

Für eine Selbständigkeit ist auch eine Anmeldung bei den Steuerbehörden erforderlich (*Delegación de la Administración de la Hacienda*). Damit wird die Registrierung zur spanischen Form der Gewerbesteuer (*impuesto sobre actividades económicas* bzw. *IAE*) gewährleistet, die grundsätzlich jeder Unternehmer zu zahlen hat.



4. Gewerberechtliche Erlaubnis

Die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit braucht des Weiteren häufig einer besondere Genehmigung der jeweiligen Stadtverwaltung (*licencia de funcionamiento*). Näheres wird bei der örtlich zuständigen Stadtverwaltung (*ayuntamiento*) zu klären sein. Eine Kontaktaufnahme ist in jedem Fall empfehlenswert, da dort auch Auskunft über weitere Ansprechpartner und Erfordernisse erteilt werden kann.

5. Rechtsanwälte

Die AHK Spanien verfügt in nahezu allen Region Spaniens über Kontaktadressen deutschsprachiger Rechtsanwälte, die bei einer Existenzgründung möglicherweise behilflich sein können. Wir weisen darauf hin, dass Auskünfte und Beratungen der Rechtsanwälte honorarpflichtig sind und in ihrer Höhe frei vereinbart werden können. Bei Kontaktaufnahme würden wir uns über eine Erwähnung unseres Hauses und unserer Datenbank freuen. Diese kann Ihnen auch von Nutzen sein. Das Rechtsanwaltsverzeichnis finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.rechtsanwaltsverzeichnis.ahk.es/rechtsanwalt/land/Spanien>

6. Literatur und weiterführende Information

- Eine hilfreiche Broschüre über Spanien erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt, Informationsstelle für Auslandstätige und Auswanderer (ca. 60 Seiten, Merkblatt Nr. 48):

http://www.bva.bund.de/cln_180/nn_372236/DE/Aufgaben/Abt_II/InfostelleAuswanderungundAuslandstaetigkeit/infostelle-node.html?nn=true

- Im Verlag Edition für internationale Wirtschaft in Frankfurt finden Sie möglicherweise Sie interessierende Bücher zum spanischen Rechtsraum:

<http://www.edition-spanien.de>

- Gemeinsames Internetportal der drei deutschsprachigen Tageszeitungen Costa Blanca Nachrichten, Costa Cálida Nachrichten und Costa del Sol Nachrichten:

<http://www.leben-in-spanien.com>



- Publikation "Handwerk in Spanien" von Germany Trade and Invest:

http://www.gtai.de/nn_40462/DE/Navigation/Publikationen/Recherche-Publikationen/recherche-publikationen-node.html

- "Unternehmerhandbuch Spanien" der Deutschen Handelskammer für Spanien. Diese Publikation können Sie direkt über das Internet bei uns bestellen. Weitere Informationen zum Unternehmerhandbuch finden Sie direkt unter

<http://www.ahk.es/index.php?id=268&L=0>

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein kostenloser Service der Deutschen Handelskammer für Spanien. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Gern bieten wir Ihnen eine individuelle Beratung an. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Vereinbarung. Auf Wunsch erhalten Sie einen Kostenvoranschlag. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an einen unserer Ansprechpartner:

- **Annette Sauvageot**
- **Nicole Neumeier**
-
- Tel.: (+34) 91 353 09-37 (bzw. -38)
- E-mail: jur@ahk.es

Wenn Sie einen Rechtsanwalt suchen, finden Sie unter folgendem Link eine Liste deutschsprachiger Rechtsanwaltskanzleien, die Mitglieder der Deutschen Handelskammer für Spanien sind:

<http://www.rechtsanwaltsverzeichnis.ahk.es/rechtsanwalt/land/Spanien>